

Bleiberechtsregelung humanitär auslegen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gegenüber der lokalen Ausländerbehörde darauf zu drängen, dass in jedem Einzelfall der Ermessensspielraum, den die neue Bleiberechtsregelung bietet, im Interesse der Betroffenen und nach humanitären Gesichtspunkten ausgelegt wird.

Begründung:

Am 16./17.11.2006 haben die Innenminister der Bundesländer gemeinsam mit dem Bundesinnenministerium eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Ausländer vereinbart.

Sie ist der Strohalm, an den sich jetzt einige tausend Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien klammern, die seit 6, 8, teilweise 15 Jahren in Deutschland ohne Aufenthaltsrecht, stets in der Furcht, doch noch in das ungeliebte und für die Kinder teilweise völlig unbekanntes Fluchtland deportiert zu werden.

Die Formulierung der Bleiberechtsregelung war bis zuletzt umstritten.

Herausgekommen ist als Kompromiss eine relativ kurze Rahmenregelung, die in wesentlichen Passagen ausgesprochen unkonkret und vieldeutig daher kommt. Da die konkrete Umsetzung Ländersache ist, war diese Regelung für alle Bundesländer annehmbar. Die meisten Landesinnenminister haben nun für ihre Ausländerbehörden genaue Erlasse formuliert, die Vorgaben zur konkreten Umsetzung der Bleiberechtsregelung machen.

Das Hessische Innenministerium hingegen hat am 28.11.2006 einen Erlass verfasst, der kaum mehr als den Text des Beschlusses der Innenministerkonferenz wiedergibt. Zunächst waren den Ausländerbehörden ausführliche Anwendungshinweise für den Januar 2007 angekündigt. Hiervon ist das Innenministerium inzwischen wieder abgerückt. Es wird keine solche Hinweise geben. Informelle Begründung: Die

Ausländerbehörden sollen die Bleiberechtsregelung großzügig handhaben können und durch ministerielle Vorgaben nicht eingeengt werden. Der Text der Bleiberechtsregelung gibt den Ausländerbehörden einen weiten Ermessensspielraum. Die Ausländerbehörden können hierüber zahlreichen „Altfällen“ ein Aufenthaltsrecht bewilligen. Der Ermessensspielraum eröffnet aber auch, für ausnahmslos jeden Kandidaten Gründe zu formulieren, warum gerade er von der Regelung nicht geschützt werden kann. Und auf die restriktive Anwendung des Ausländerrechts sind die meisten Ausländerbehörden trainiert.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender